

INFO - BLATT

Gebührenordnung bei Steuerbescheiden der Unteren Denkmalbehörde

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist für die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem § 40 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) eine Gebühr zu erheben.

Sie beträgt 1 v.H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro,

ggf. zuzüglich 0,5 v.H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro

ggf. zuzüglich 0,25 v.H. der über 500.000 bescheinigten Aufwendungen,

insgesamt höchstens 25.000 Euro

bis 5.000 Euro der bescheinigten Aufwendungen gebührenfrei
(bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal)

Sind die zu bescheinigten Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

Abschreibungszeitraum

Nach Einkommensteuergesetz (EStG) § 7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalern können vorgenommen werden:

für die ersten acht Jahre: 9 v.H., danach vier Jahre lang 7 v.H.

Hinweise

Die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen bei Baudenkmalern hängt sowohl von denkmalrechtlichen als auch von steuerrechtlichen Voraussetzungen ab

Für Kulturgüter im Sinne von § 10 g ESTG gelten abweichende Regelungen.